

der Soldaten (z. B. in der Gefangenschaft) beziehen. Der Beitrag der amerikanischen Professorin *Ann Ching* greift die Gedanken anhand filmischer Darstellungen auf, weil nach ihrer Auffassung Kriegsfilme überdurchschnittlich große Fähigkeit hätten, die öffentliche Wahrnehmung zu beeinflussen. Schließlich hätten 16 Kriegsfilme den Oscar für den besten Film gewonnen.

Der erste der drei Teile des Buches widmet sich ausschließlich der filmischen Darstellung von Kriegsverbrechen und Militärgesetzbarkeit. Kriegerische Handlungen können aber auch innerhalb eines Staates oder einer Gesellschaft ausbrechen, weswegen sich der zweite Teil dem Krieg und seiner Gerichtsbarkeit in gespaltenen Gesellschaften widmet. Hier ist der Bosnienkrieg mit dem Massaker von Srebrenica noch im öffentlichen Gedächtnis. Der dritte Teil behandelt die musikalische Verbindung zu Krieg, Kriegsverbrechen und Recht. Dazu ist die Oper das eindringlichste Instrument, tragische Ereignisse, die Existenz menschlichen Lebens betreffend, künstlerisch wie nachdenklich angemessen darzustellen. *Machura* und *Cunningham* spannen einen Bogen über vier Jahrhunderte. Dieser reicht von – auch tragischen – Heldenerzählungen wie *Monteverdis* Vertonung von Torquato Tasso über den Krieg in Opern des 18. und 19. Jahrhunderts, oft nur Hintergrund z. B. für eine Liebesgeschichte (*Aida*, *Così fan tutte*), um sich im 20. Jahrhundert mit

den Tiefen der Tragödie in Konzentrationslagern auseinanderzusetzen (*Mieczysław Weinberg*: Die Passagierin). Insoweit spiegeln sie, auch mit einer Handlung in der Vergangenheit oder der Mythologie, die Gesellschaft in der Zeit der Komposition wider. Sie über die musikalische Ästhetik hinaus einem künftigen Publikum zugänglich zu machen, ist eine Frage der jeweiligen Inszenierung. In den 1970er-Jahren nimmt sich auch die Popmusik des Themas an. Mit dem Song *Hiroshima* der Rockband *Wishful Thinking* zur Erinnerung an den ersten Abwurf einer Atombombe hatte der Krieg in den Charts seinen Platz gefunden.

Der Sammelband stellt den Zusammenhang zweier Machtinstrumente – Krieg und Recht – dar, den Versuch des Rechts, auch eine scheinbar unkontrollierbare Gewalt zu regulieren und die Unbeteiligten (Nicht-Kombattanten) zu schützen, sowie die unterschiedlichen Methoden der Vermittlung durch populäre Kultur im Laufe der Jahrhunderte. Dabei sind Recht und seine Darstellung im Hinblick auf kriegerische Handlungen und ihre Legitimierung interpretations- und deutungsfähig; was dem einen eine Heldentat, ist dem anderen ein Verbrechen. Die populäre Kultur hat, ihrer Bezeichnung entsprechend, die Aufgabe, die Deutungshoheit in ihrer ganzen Ambivalenz einem größeren Kreis von Zuhörern und Zuschauern zugänglich und sichtbar zu machen. (hl)

## Straf- und Strafprozessrecht

**Marco Zeh: Moral und Strafe. Warum wir nicht strafen dürfen.** Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 279 S. (Nomos-Universitätsschriften: Philosophie; Bd. 4) Print-Ausg.: ISBN 978-3-7560-1849-9 € 69,00; E-Book € 69,00

Der Autor unterzieht die Strafe einer grundlegenden Untersuchung über Sinn, Zweck, Begründung (kurz: ihre Rechtfertigung) und mögliche Alternativen. Zunächst untersucht er den Begriff auf seine Bedeutung und entwickelt über die gängige kurze Definition „Strafe ist die absichtliche Zufügung eines Übels“ hinaus eine Definition mit mehreren Merkmalen auf die Beteiligten: „Strafe ist eine *gewünschte* Übelzufügung, die *jemand* einem empfindenden *Wesen* in Reaktion auf eine *schuldhafte* Normverletzung zufügt, wobei die Strafe für den Bestraften *tatsächlich* ein *Übel* darstellen muss. Strafe ist von Wiedergutmachung zu unterscheiden.“ Strafe kennt also mehrere Beteiligte mit zielgerichtetem Handeln und der Übereinstimmung von Wollen und Erfolg. Dass die in der Strafenhierarchie mildere Sanktion der Geldstrafe in der Praxis bei einem Mittellosen härtere Auswirkungen hat als die (rechtstheoretisch) schwerere Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, ist nachvollziehbar, in der Praxis aber nicht

unbedingt und immer jedem Justizbeschäftigten gegenwärtig. Die gewandelte Auffassung von Strafe schlägt sich z. B. in der Abschaffung der Körper-, Leibes- und Todesstrafe nieder.

Der deutsche Gesetzgeber des 20. Jahrhunderts hat mit der Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung eine zunehmende Differenzierung auch dieser Strafe geschaffen. Die Ergänzung der Strafe um die Maßregeln der Besserung und Sicherung stellte einen Fortschritt in Richtung der Rehabilitation und Prävention dar. Mit der Rechtfertigung der Strafe durch die verschiedenen Straftheorien (Sühne, Vergeltung, Resozialisierung, Prävention, Sicherung, Genugtuung, Wiedergutmachung) und ihrer Umsetzung im Strafrecht befasst sich die Arbeit in ihrem zweiten Teil.

Die kritische Darstellung führt zwangsläufig zur Frage nach Alternativen, die im dritten Teil abgehandelt werden. Diese handelt der Autor an einem fiktiven, aber typischen „Fall Thomas F.“ ab. Die Reaktionsmöglichkeiten beginnt er mit Früherkennung und Prävention, wobei die gesellschaftliche Mitwirkung gefragt ist. Ergänzend möchte man hinzufügen, dass auch Rechts- und Sozialpolitik ergänzend zum „Ich“ (habe ein Recht) das von Verantwortung geprägte Element „Wir“ (berücksichtigen die Schnittstellen zum Recht der anderen) stärker in Gesetz und Vollzug einbeziehen müssen. In der zweiten Stufe wird die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens als

ausgleichende Funktion herangezogen. Bei gravierenderen Fällen sollen resozialisierende Maßnahmen zentraler Bestandteil der staatlichen Reaktion sein. Unter den elf genannten Beispielen befinden sich die Betreuung durch einen Fallmanager (den das geltende Recht in Form des Bewährungshelfers kennt), die Unterbringung in einer Wohngemeinschaft, die Verpflichtung einer Aus- oder Weiterbildung, einer Psychotherapie usw. Auf der letzten Stufe sieht Zeh die „Sicherung“ des Täters vor, um ihn durch Isolierung (ggf. durch eine elektronische Fußfessel) von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen lassen sich mit dem geltenden Recht verwirklichen, bedürfen also nicht notwendig einer neuen Initiative des Gesetzgebers. Insofern ist die Arbeit keine bloß perspektivisch-theoretische Entwicklung neuer Maßnahmen anstelle von Strafverfahren und -vollzug, sondern eher eine Mahnung an die Praxis, mit einem differenzierteren Verständnis des Strafbegriffs und seiner Zielsetzung die vorhandenen Mittel einzusetzen, um der immer noch vorhandenen archaischen Auffassung von Strafe entgegenzuwirken. (hl)

## Europarecht

### **Rudolf Buschmann; Irene Edich:** **Europarecht. Grundlagen für Betriebs- und Personalräte.** Frankfurt am Main: Bund-Verl. 2025. 176 S. (Aktiv in Betriebs- und Personalrat) ISBN 978-3-7663-7511-7 € 39,00

Als dramatisch verändert aufgrund des großen Einflusses der europäischen Regeln bezeichnet die stellvertretende Generalsekretärin des Europäischen Gewerkschaftsbundes in ihrem Vorwort die praktische Arbeit der Arbeitnehmervertretungen. Den Einfluss des europäischen Rechts sieht sie positiv, weil es geeignet ist, „Sozialdumping“ und damit Wettbewerbsvorteile einzelner Unternehmen auf Kosten der Beschäftigten zu verhindern. Der Band führt kurz und prägnant in die Grundlagen des europäischen Rechts, sein Entstehen und sein Verhältnis zum nationalen Recht ein. Im Hauptteil behandeln die Autoren in 16 übersichtlich gegliederten Punkten wesentliche Teile des europäischen Arbeitsrechts – von den Arbeitsbedingungen über Arbeitsschutz und Arbeitszeit, den auf den Arbeitsplatz bezogenen Datenschutz bis zum Lieferkettenrecht. Dabei stellen sie zunächst die Gesetzeslage in der Normenhierarchie von der EU-Charta der Grundrechte, der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über die einschlägigen europäischen Verordnungen und Richtlinien bis zum nationalen Recht dar.

Den Schwerpunkt bildet die Darstellung der Rechtsprechung im Zusammenspiel der nationalen und der europäischen Gerichte. Gerade die Fälle aus anderen Staaten als Deutschland zeigen, dass hier ein Rechtsgebiet behandelt wird, in dem die nationalen Entwicklungen immer weiter zusammengeführt werden. Neben der Tatsache, dass der EuGH den Schutzrechten zur Wirksamkeit verhilft, die die europäischen Normen für Arbeitnehmer entwickelt haben, bildet das Arbeitsrecht in seinen vielfältigen Ausprägungen ein Beispiel für die Möglichkeit, bei aller individuellen Ausprägung nationalen Rechts, einen sich einheitlich entwickelnden europäischen Standard zu ge-

währleisten. Neben der sozialen und ökonomischen Komponente des Rechtsgebietes werden damit auch andere Prinzipien, wie etwa die Freizügigkeit, mittelbar gefördert.

Den Autoren gelingt es, unter Vermeidung eines oft anzutreffenden gewollt juristischen Sprachstils, dem betrieblichen Praktiker die jeweilige Fallproblematik verständlich nahezubringen. Das macht das Buch über seine Zielgruppe der Betriebs- und Personalräte hinaus auch für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit interessant. (hl)

### **Jürgen Meyer; Sven Hölscheidt (Hrsg.):** **Charta der Grundrechte der Europäischen Union. 6. Aufl.** Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 1127 S. (Nomos-Kommentar) ISBN 978-3-7560-0080-7 € 159,00

Zu Recht wird insbesondere die zunehmende Bedeutung der Grundrechte im europäischen Recht gerade im Hinblick auf die justizielle Entwicklung in den Nationalstaaten hervorgehoben. An Richter, Rechtsanwälte und Verwaltungsbeamte, die in grundrechtssensiblen Bereichen tätig sind, adressiert der Verlag das Werk als Argumentations- und Entscheidungshilfe. Als „Richter“ sind insoweit auch die ehrenamtlichen anzusehen. Dem nicht wissenschaftlich Ausgebildeten kommen die Autoren mit dem klaren Aufbau und der verständlichen Sprache durchaus entgegen. Zu Recht bezeichnen *Kubiciel/Großmann* in den Vorbemerkungen zu den Justiziellen Rechten (Titel VI), dass die Charta „Rechte statuiert, hinter denen letztlich vorrechtliche Fundamentalwerte stehen“ – also solche, die auch dem Richter im Ehrenamt als Teil der Allgemeinbildung zugänglich und verständlich sein müssen.

Die Kommentierung verbindet die EU-Charta der Grundrechte (EU-GRCh) mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem deutschen Grundgesetz (GG) als Mehrebenensystem des europäischen Grundrechtsschutzes. Dass dieser auch für ehrenamtliche Richter nützlich und verständlich ist, wurde in dem EU-Projekt SELECT 2021/22 prak-